

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Berlin, den 3. September 2021
Tel.: 9028 (928) 1550
E-Mail: stab@notfallvorsorge-berlin.de

3770

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Kapitel 0920, Titel 54012 - Ersatzvornahme

Hier: Finanzierung der Teststrategie des Landes Berlin im Zeitraum September bis Dezember 2021

Rote Nummern: 2929 AT, 3219, 3449, 3585

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	145.376.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	5.000.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	133.594.974,77 €
Verfügungsbeschränkungen:	895.638,63 €
Aktuelles Ist (Stand: 14.07.2021):	65.658.630,34 €

Gesamtkosten:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 02.12.2020 für die Haushaltjahre 2020 und 2021 das Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 beschlossen.

Nach § 12 a Abs. 3 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020, ist vor einer Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Der Hauptausschuss wird auf dieser Basis gebeten, Ausgaben in Höhe von bis zu **26.620.000 €** als Entnahme aus der Pandemierücklage zuzustimmen.

In Fortschreibung der HA-Vorlagen rNr. 2929 AT, 3219, 3449 und 3585 und zur Absicherung des Weiterbetriebes der senatsvertragsgebundenen Testzentren im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie wird folgende HA-Vorlage eingebracht:

I. Ausgangssituation

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie wurde seit der Einführung des „Bürgertests“ durch die Testverordnung des Bundes (TestV) am 8. März 2021 ein Netz von - in Spitzenzeiten - über 1.600 privat betriebene „**Test-to-Go**“ -Stellen aufgebaut. Aufgrund der Öffnungs- und Lockerungsmaßnahmen schlossen bereits zahlreiche

Test-to-Go Stellen wieder – befinden sich derzeit noch über 1.369 von ihnen mit einer Wochenkapazität von rund 4.411.000 Tests in Betrieb. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die meisten dieser Teststellen nicht über eine eigene PCR-Nachtestfähigkeit verfügen. Gerade hier würde insbesondere im Fall einer erneuten Verschlimmerung des Pandemiegeschehens ein kritischer Flaschenhals drohen.

Eine Steuerung der Senatsverwaltung in Bezug auf Betriebsdauer und Betriebsort der privat betriebenen Test-to-Go Stellen ist nicht vorgesehen und unterliegt insbesondere hinsichtlich zeitlicher und kapazitätsmäßiger Angebotsausgestaltung allein wirtschaftlichen Überlegungen der Betreiber. Lediglich das Zertifizierungsverfahren als Voraussetzung für die Abrechenbarkeit bei der Berliner KV liegt noch bis 10.10.2021 in den Händen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG).

Ab dem 11. Oktober 2021 soll nach Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin das kostenlose Bürgertesten entfallen, lediglich für Personen, die nicht geimpft werden können oder für die (noch) keine Impfempfehlung ausgesprochen wurde, soll es weiter gratis Schnelltest geben.

Das bereits vor dem 8. März 2021 aufgebaute Netz der **SenGPG-seitig durch eigene Aus schreibungen gesicherten Testkapazitäten** („senatsvertragsgebundene Testzentren SenGPG“) wurde in die Berliner Testlandschaft voll integriert und übernimmt in Bezug auf die PCR-Nachtestungen vor allem im Bereich Schulen und Kitas und Reiserückkehrer eine für die Berliner Teststrategie systemrelevante Funktion.

Darüber hinaus werden von den senatsvertragsgebundenen Testzentren für die SenGPG die Statistiken zur Nutzung der gesamten Berliner Testlandschaft aufbereitet und täglich der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt. Anfangs August wurden auch die SenGPG-vertragsgebundenen Teststellen an die aktuelle Situation im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie und das hohe Angebot privater Teststellen angepasst: Um die PCR-Nachtestungen sicherzustellen und ein Mindestangebot an Testmöglichkeiten zu sichern, wurde im August jeder Bezirk mit einem senatsvertragsgebundenen Testzentrum SenGPG ausgestattet.

Die Kapazität der 12 senatsvertragsgebundenen Testzentren SenGPG soll im September von 1000 Tests pro Testzentrum auf 500 Tests pro Testzentrum reduziert werden – eine Reduzierung um 50 % des Gesamtvolumens. Damit auch die anfallenden Kosten um 50% analog zum Gesamtvolume reduziert werden können, wurden die Öffnungszeiten in der Weise angepasst und reduziert, dass die nach wie vor bestehenden Aufgaben ohne Einschränkungen bewältigt werden können.

Die senatsvertragsgebundenen Testzentren SenGPG sind die einzigen operativen Testkapazitäten mit Beauftragung der Senatsverwaltung, die in Bezug auf Zeit, Ort und Dauer des Einsatzes tatsächlich durch die SenGPG steuerbar sind. Sie spielen damit eine fundamentale Rolle für die Sicherung ausreichender Testkapazitäten in Berlin, insbesondere vor dem Hintergrund eines letztlich unvorhersehbaren Pandemieverlaufs und entsprechend naturgemäß nicht vorhersehbarer Deckungsmöglichkeiten des Bedarfs von privater Seite.

II. Voraussichtliche Lageentwicklung

Zum jetzigen Zeitpunkt Aussagen zu den künftigen Anforderungen an die senatsvertragsgebundenen Testzentren SenGPG zu treffen, ist schwierig, jedoch durch die Beschlüsse der Ministerkonferenz zumindest in den Eckpunkten absehbar.

Nach der Einführung des Bürgertestens Anfang März 2021 zeichnet sich für den Oktober 2021 ein weiterer wesentlicher Strategiewechsel der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Bereich „Testen“ ab. Einerseits sollen die für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreien Bürgertests eingestellt, andererseits die Zutrittsvoraussetzungen zu bestimmten Öffnungsangeboten verschärft werden.

Konkret hat die Ministerpräsidenten-Konferenz vom 10.08.2021 folgende relevante Beschlüsse für das Testen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie gefasst:

- (Top 2 Pkt. 5 des MPK-Beschlusses) Der Bund wird das Angebot der kostenlosen Bürgertests für alle mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 beenden.
- (Top 2 Pkt. 5 des MPK-Beschlusses) Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt (insbesondere Schwangere) wird es weiterhin die Möglichkeit zum kostenlosen Antigen-Schnelltest geben.
- (Top 2 Pkt. 4 des MPK-Beschlusses) Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Deutschland zu vermeiden, werden die Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, vorsehen. Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr generell und darüber hinaus Schüler, weil Schüler im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden. Tests sollen Voraussetzung sein für:
 - a. Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - b. Zugang zur Innengastronomie
 - c. Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z.B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen
 - d. Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
 - e. Sport im Innenbereich (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen)
 - f. Beherbergung: Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts

Mit der durch die Beschlüsse zu erwartenden Rücknahme des kostenlosen Bürgertestangebots mit Wirkung 11. Oktober 2021 ist davon auszugehen, dass auch ein Großteil der Betreiber Ihre Teststellen schließen werden. Da dieser Rückbau durch die Senatsverwaltung nicht steuer- bzw. beeinflussbar ist, kann ein Weiterbestehen eines zumindest in Ansätzen und punktuell flächendeckenden Testangebotes nur durch senatsvertragsgebundene Testzentren bis Ende 2021 sichergestellt werden.

Die statistische Auswertung und Aufbereitung der Datenlage für die Entscheidungsträger ist – wie bisher – über die Dienstleister der vertragsgebundenen Testzentren abzubilden, da hier die erforderlichen Kapazitäten innerhalb der Verwaltung nicht zur Verfügung stehen.

Der Testbetrieb im Bereich Schule und Kita und der damit verbundene Bedarf an PCR-Nachtests bleibt nach dem jetzigen Erkenntnisstand auf jeden Fall bestehen. Die PCR-

Nachtestfähigkeiten werden überwiegend durch die senatsvertragsgebundenen Testzentren der SenGPG abgebildet, da die Beteiligung der Hausarztpraxen am Testgeschehen deutlich schwächer ausfällt als erwartet.

Sonderaufgaben, insbesondere das Testen von Einrichtungen besonders vulnerabler und weiterer Zielgruppen, wie in den Frauenhäusern, werden weiterhin auch als Aufgabe der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bestehen bleiben. Diese Aufgaben werden auch durch die senatsvertragsgebundenen Testzentren SenGPG wahrgenommen.

Die Frage, wie die kostenlosen Testangebote für Personen ohne Impfeinladung sichergestellt werden können, ist derzeit noch nicht gelöst – dafür muss die neue TestV des Bundes abgewartet werden.

Ebenso ist die Fragestellung, ob das pandemische Geschehen im 4. Quartal weiterhin eher abflacht oder durch Virus-Varianten wieder an Fahrt aufnimmt, derzeit nicht einzuschätzen.

Da die senatsvertragsgebundenen Testzentren SenGPG mit ihrer Tageskapazität im August von 1000 Tests pro Tag zwischen 12 und 20 % ausgelastet sind (zu Beginn des kostenfreien Bürgertestens max. 60 %), stellt die Reduzierung um 50 % auf 500 Tests pro Tag und Teststelle bereits im September eine adäquate Reaktion auf den Pandemieverlauf dar. Dieses Vorgehen stellt auch sicher, dass alle zwölf Bezirke mit einer senatsvertragsgebundenen Teststelle SenGPG weiter bedienen zu können.

III. Senatsvertragsgebundene Testzentren SenGPG

Folgende Aufgaben sind bis Ende des Jahres von den senatsvertragsgebundenen Teststellen SenGPG zu übernehmen und sicherzustellen:

1. Die Teststellen sind in Bezug auf Ort, Umfang und Betriebszeiten die einzigen durch den Senat steuerbaren Testangebote in Berlin. In diesem Sinne haben sie eine **skalierbare Berlin-weite Testinfrastruktur bis mindestens Ende des Jahres 2021 sicherzustellen**.
2. **Sicherstellung der kostenlosen Testung für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfeinladung vorliegt.**
3. Die Teststellen sind die einzigen Testangebote, die durchweg **eine PCR-Nachtestkapazität** im Falle von einem positiven Schnelltest vor Ort zuverlässig **anbieten**.
4. Im Bereich **Schulen und Kitas** stellen die Teststellen daher auch als einzige **PCR-Nachtestungen sicher** und sind aus diese Grund systemisch erforderlich.
5. Auch im Bereich der **Reiserückkehrenden** sind die **Teststellen** mit ihren PCR-Nachtestkapazitäten ein zuverlässiger Anlaufpunkt.
6. Die **Aufbereitung der statistischen Angaben** über die Berliner Testlandschaft (insbes. Nutzung und Auslastung) über die web-basierte test-to-go-Plattform ist erforderlich.

Die letzte Änderungsvereinbarung der Interimsvergabe für den Monat September wurde durch die Hausleitung am 31.08.2021 unterschrieben. Eine weitere Verlängerung der Interimsvergabe für den Monat Oktober wäre somit möglich.

Den Berechnungen für den Finanzbedarf im Bereich Testen ab 1. Oktober 2021 liegen die Zahlen aus dem bisherigen Betrieb der senatsvertragsgebundenen Testzentren SenGPG zu Grunde, wobei für die vorliegende Kalkulation zu beachten ist

- Test Kits sind in den Berechnungen nicht inkludiert, da diese aus den Beständen der SenGPG kommen
- Die Kosten für den Betrieb der Online-Plattformen sind entlang der bisherigen Kosten in Los 1 inkludiert.

Los 1: 6 Teststellen in Betrieb und Betrieb test-to-go Plattform		
	Netto	Brutto
test-to-go-Platform	276.00 Euro	328.440 Euro
Tagessatz / Teststelle (Kapazität 500 Tests/Tag)	3.000 Euro	3.570 Euro
Gesamt Los 1 / 4. Quartal (92 Tage / 6 Teststellen + Plattform)		2.299.080,00 Euro
Los 2: Max. 20 Teststellen (6 Teststellen in Betrieb)		
Tagessatz / Teststelle (Kapazität 500 Tests/Tag)	3.000 Euro	3.570 Euro
Gesamt Los 2 / 4. Quartal (92 Tage / 6 Teststellen)		1.970.640, Euro
Finanzbedarf Testzentren SenGPG 4.Quartal gesamt		4.269.720, Euro

Um die unterIII skizzierten Aufgaben sicherstellen zu können, errechnet sich daraus ein Finanzbedarf für das 4. Quartal 2021 (3 Monate / 92 Tage) in Höhe von **4.269.720 Euro**.

Nach der derzeit geltenden TestV seit dem 1. Juli 2021 besteht bislang Refinanzierbarkeit in Höhe von 8 Euro je Test und für bis zu 3,50 je Test Kits. Inwieweit dies infolge etwaiger Änderungen der TestV für den Zeitraum Oktober-Dezember 2021 gegeben sein wird, lässt sich zum Stand 26.8.2021 nicht abschätzen.

Logistikkosten

Für die Verteilung der Schnell-Test Kits aus senatseigenen Beständen an die einzelnen Teststellen werden für den Dienstleister auch im 4. Quartal Mittel in Höhe von rund **500.000,00** Euro notwendig.

IV. Schnelltestkits

Bereits im Jahr 2020 wurde auf Grundlage der Hauptausschussvorlage RN 3219 unverzüglich die erforderlichen Schnelltestkits bestellt. Dies geschah auf Basis eigens geschlossener Rahmenverträge mit der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH. Aufgrund der großen benötigten Stückzahlen kam es jedoch im Jahr 2020 nicht zur Lieferung und zur Rechnungsstellung für einen Teil dieser Schnelltestkits. Diese gelangten für Lieferungen im Wert von letztlich 21.850.000 Euro erst nach mehrmonatiger Verzögerung im Lauf des Jahres 2021 an die SenGPG.

Im Verlauf des Jahres 2021 haben sich die von der SenGPG beschafften und für die Nutzung durch das eigenen Personal bzw. Abgabe zur Anschubsicherung an die Verwaltung und an die oben genannten Teststellen vorgehaltenen Bestände an Schnelltestkits als eine

zentrale Säule für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und die zeitnahe Lockerung von Einschränkungen zur Pandemiebewältigung für die Bevölkerung erwiesen. Gerade letzterer Punkt der größtmöglichen Ausübung ihrer Freiheitsrechte trotz nach wie vor bestehender pandemischer Lage war offenkundig ein wichtiger Punkt für die Akzeptanz der Maßnahmen zur Pandemiebewältigung in der Bevölkerung. Er zog jedoch eine über den ursprünglich vermuteten Bedarf hinausgehende Nutzung von Schnelltests nach sich, also auch von Schnelltestkits. Mit Blick hierauf einerseits und die seit August der Tendenz nach sichtbar werdende pandemische Entwicklung im vierten Quartal 2021 muss davon ausgegangen werden, dass dies zunächst auch weiterhin der Fall sind wird. Diese Bedarfe im Zeitraum September – Dezember 2021 lassen sich aktuell schätzen in Höhe von 600.000 Tests für senatsbeauftragte Testzentren, 500.000 Tests zur Sicherung von Bedarfen im Bereich Pflege, 150.000 Tests im Bereich Impfzentren und Mobile Impfteams, 10.000 für SenGPG-eigenes Personal, insgesamt also in Höhe von ca. 1.260.000 Tests. Entlang der am Markt zu beobachtenden Preise von ca. 1,50 Euro pro Stück ergäbe dies Kosten von 1.890.000 Euro. Diese werden noch nicht geltend gemacht, da noch Bestände an Testkits vorhanden sind. Bei diesen ist nicht klar, wie lange sie noch ausreichen. Sollten Neubeschaffungen zur Deckung des Bedarfs im vierten Quartal erforderlich sein, werden diese Mittel im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt.

Insgesamt besteht daher in Bedarf für die Finanzierung von Schnelltestkits in Höhe von **21.850.000 Euro**.

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung